



E-13612 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIN
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

o GZ 114.140/34-I/D/14/94

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

6165/AB

1994-05-06

zu 6244/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 10. März 1994 unter der Nr. 6244/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Trinkwasserverseuchung in Österreich - Ausnahmeregelungen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieviele Anträge auf Ausnahmeverordnungen wurden bislang in welchen Bundesländern von wievielen Wasserversorgungsunternehmen gestellt?
2. Bei den Anträgen müssen auch Wassermesswerte dokumentiert werden? Welches (Ort und Höhe) waren die zehn höchsten angegebenen Messwerte jeweils für Nitrate, Nitrite und Atrazin?
3. Wieviele dieser Anträge wurden aufgegliedert auf die Bundesländer jeweils von den Landesbehörden bislang genehmigt?
4. Kontrolliert das Gesundheitsministerium die erteilten Genehmigungen auch hinsichtlich der Auflagen, die den Wasserversorgungsunternehmen erteilt werden?
5. Entsprechen nach Informationen des Gesundheitsministeriums diese Auflagen den Intentionen der Ausnahmeverordnung? Wenn ja, wie wurde dies verifiziert? Wenn nein, welche konkreten Mängel konnten in welchen Detailfällen festgestellt werden?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Die Trinkwasser-Ausnahmereverordnung, BGBl.Nr. 384/1993 legt fest, daß der Landeshauptmann über Antrag des Trinkwasserversorgers die Anwendung des Grenzwertes gemäß § 2 Z 3 der Trinkwasser-Nitratverordnung, BGBl.Nr. 557/1989, sowie der Grenzwerte gemäß § 2 Abs. 1 Z 2, 3 oder 4 der Trinkwasser-Pestizidverordnung, BGBl.Nr. 448/1991, bescheidmäßig aussetzen kann, wenn er aufgrund von Meßergebnissen zu der Auffassung gelangt, daß diese Grenzwerte ohne Errichtung einer Trinkwasseraufbereitungsanlage nicht eingehalten und die ortsübliche Trinkwasserversorgung nicht anders sichergestellt werden kann.

Die Trinkwasser-Ausnahmereverordnung geht davon aus, daß nur von ortskundigen Organen beurteilt werden kann, wie die örtliche Trinkwasserversorgung sichergestellt werden kann. Zur Festlegung der Frist für die Aussetzung der Grenzwerte sind exakte Kenntnisse über die regionalen hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich, welche Schlüsse auf die Erneuerung des Grundwassers und somit auf den zeitlichen Verlauf der Schadstoffverringerung zulassen.

Eine zentrale Erfassung der von den Landeshauptmännern in Vollziehung der Trinkwasser-Ausnahmereverordnung durchgeführten Verwaltungsverfahren existiert nicht. Aus diesem Grund können die gewünschten Angaben nicht zur Verfügung gestellt werden. Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kontrolliert die von den Landeshauptmännern erlassenen Bescheide nur dann, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür sprechen, daß Mängel in der Führung der Geschäfte der Verwaltung vorliegen. Solche Mängel sind dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Zusammenhang mit der Vollziehung der gegenständlichen Verordnung nicht bekannt geworden.